

1. Allgemeines & Zuchtbuchamt

- (1) Die Zuchtrichtlinien gelten für alle Mitglieder des WSZV e.V. und für die Rasse Weißer Schweizer Schäferhund.
- (2) Die wichtigsten Voraussetzungen sind gesunde, konstitutiv einwandfreie und wesensfeste Tiere. Zur Zucht zugelassene Hunde müssen sich an dem FCI-Standard Berger Blanc Suisse orientieren.
- (3) Das Zuchtbuchamt wird vom Vorsitzenden oder einem durch die Mitgliederversammlung bestellten Zuchtbuchführer geführt. Der Zuchtbuchführer hat keine zuchtwartamtlichen Befugnisse, d.h. er kann keine Hunde zuchttauglich schreiben, es sei denn er ist ausgebildeter und zugelassener Zuchtwart im WSZV e.V.
- (4) Nur der Zuchtbuchführer stellt Ahnentafeln aus, die von ihm unterschrieben werden. Bei deren Erhalt muss der jeweilige Züchter sie auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüfen und unterschreiben. Der Zuchtbuchführer ist dem Vorstand jederzeit zur Rechenschaft verpflichtet und muss dem Verein jährlich auf einer Mitgliederversammlung Bericht erstatten. Der Zuchtbuchführer arbeitet ehrenamtlich. Kosten für seine Tätigkeiten müssen vom WSZV e.V. gegen Originalbelege erstattet werden.
- (5) Der Zuchtbuchführer überprüft die Richtigkeit und Vollständigkeit der abgelegten ZTP und leitet diese an die Besitzer weiter.
- (6) Beim Zuchtbuchamt zu beziehende Formulare und Unterlagen sind:
 - HD-/ED-/Schaltwirbel- Röntgenformular,
 - Deckbescheinigung,
 - Wurfmeldeschein.

2. Züchter

- (1) Wer im WSZV e.V. Züchter werden möchte,
 - muss Hauptmitglied sein oder einer Züchtergemeinschaft angehören, in der mindestens eine Person Hauptmitglied ist,
 - muss seinen Zwingerschutz im WSZV e.V. beantragen und genehmigt bekommen,
 - hat seinen Zwinger von einem Zuchtwart des WSZV e.V. abnehmen zu lassen. Der Vorstand kann die Zwingerabnahme durch eine andere, vom Vorstand bestimmte Person z.B. einem Mitglied, einem Tierarzt, einem auswärtigen Zuchtwart, etc. durchführen lassen.
- (2) Neuzüchter, die zuvor in einem anderen Verein gezüchtet haben, müssen den Zwingerantrag mindestens 4 Wochen vor der Geburt der Welpen einreichen.
- (3) Bei Umzug eines Züchters muss eine neue Zwingerabnahme erfolgen.
- (4) Nach erfolgter Aufnahme und Zwingerschutz ist dem Züchter eine Zwingerschutzurkunde auszustellen.
- (5) Ein Züchter des WSZV e.V. darf nicht gleichzeitig in einem anderen Verein mit Weißen Schäferhunden züchten.

3. Zuchtrecht

- (1) Als Züchter gilt der Eigentümer der Zuchthündin zur Zeit des Belegens.
- (2) Der Züchter verpflichtet sich, die Zuchthündin gut zu ernähren und zu pflegen.
- (3) Deckrüde und Zuchthündin müssen in gesunder Verfassung sein, wenn der Deckakt vollzogen werden soll.
- (4) Dem Züchter wird empfohlen vor dem Deckakt einen Deckvertrag mit dem Rüdenbesitzer zu schließen.
- (5) Welpen erhalten den Zwingernamen des Züchters, bei dem sie geboren werden.
- (6) Ein Zwingername kann an direkte Erben eines Züchters weiter gegeben werden durch Erbfolge.

4. Mindestanforderungen an Zuchthunde

- (1) Die Zuchttiere müssen der Rasse Weisser Schweizer Schäferhund angehören. Andere Rassebezeichnungen aus anderen Ländern und/oder anderen Vereinen werden akzeptiert, wie z.B. die Bezeichnungen „Amerikanischer Canadischer Weißer Schäferhund“, „Weißer Schäferhund“, „Witte Duitse Herder“, „White Shepherd“, „German Shepherd White“. **Bei Unsicherheit bitte Rücksprache mit dem Zuchtbuchamt halten.**
- (2) Das Mindestzuchtalter für Hündinnen und Rüden beträgt 18 Monate.
- (3) Zur Zucht zugelassen sind nur Hunde, die eine gültige HD-/ED- Auswertung (siehe Punkt 5) und eine bestandene ZTP (siehe Punkt 6) vorweisen können.
- (4) Größe der Zuchttiere:
 - Rüden 58 – 66 cm
 - Hündinnen 53 – 61 cmTypvolle Hunde dürfen wegen leichter Unter- oder Übergröße (maximal 2 cm) nicht disqualifiziert werden.
- (5) Höchstalter von Hündinnen: Für den ersten Wurf muss die Hündin vor dem 6. Geburtstag gedeckt sein. Für den letzten Deckakt muss die Hündin vor dem 8. Geburtstag gedeckt sein.
- (6) Höchstalter für Rüden: kein Höchstalter.
- (7) Jede Hündin muss nach einem Wurf eine Hitzeperiode aussetzen. Wird eine Hündin unbeabsichtigt auf zwei aufeinanderfolgende Läufigkeiten gedeckt, so muss sie mindestens 12 volle Monate (gerechnet vom Wurftag der letzten Welpen) aussetzen.
- (8) Zur Zucht zugelassen sind:
 - HD-Frei (A) mit HD-Frei (A)
 - HD-Frei (A) mit HD-Fast normal (B)
 - HD-Fast normal (B) mit HD-Fast normal (B)
 - ED-Frei (0) mit ED-Frei (0)
 - ED-Frei (0) mit ED Grad 1
- (9) Mindestens ein Elterntier muss eine gültige HD-/ED-Schaltwirbel-Auswertung einer GRSK- bzw. FCI-Auswertungsstelle haben.
- (10) Hat ein Elternteil lediglich eine HD-/ED-/Schaltwirbel-Auswertung vom Röntgentierarzt (also ohne übergeordnete Auswertungsstelle), die schlechter ist als HD-Frei (A) und/oder ED-Frei (0), so ist dieser nicht zur Zucht zugelassen.

- (11) Es wird empfohlen Tiere mit dem Befund HD-Fast normal nur mit HD-freien Tieren zu verpaaren. Tiere mit Schaltwirbel Typ 2 und 3 sollten nur mit Tieren ohne Schaltwirbel (Typ 0) verpaart werden.

5. HD-/ED-/Schaltwirbel- Röntgenuntersuchung

- (1) Die Röntgenuntersuchung erfolgt beim Tierarzt seiner Wahl.
(2) Auswertungsstelle für HD-/ED-/Schaltwirbel- Röntgenuntersuchung ist:
Dr. Silke Viefhues
Bunsenstraße 20
D – 59229 Ahlen
(3) Das Mindestalter der Zuchttiere für die Röntgenuntersuchung ist die Vollendung des 12. Lebensmonats.
(4) Erkennt der Hundeeigentümer die HD-/ED-Auswertung nicht an, wird ein Obergutachter der GRSK e.V. bestellt. Dieser wird vom WSZV e.V. bestimmt und ist beim Zuchtbuchamt zu erfragen. Die Kosten für ein Obergutachten trägt der Hundeeigentümer.

6. Zuchttauglichkeitsprüfung, nachfolgend ZTP genannt

- (1) Die Vorstellung zur ZTP kann bei einem Zuchtwart oder auf der Ausstellung des WSZV e.V. erfolgen.
(2) Hunden ab einem Alter von 16 Monaten können zur ZTP vorgestellt werden.
(3) Erfolgt die ZTP im Rahmen einer Ausstellung, so ist der Hund auf dieser Ausstellung zu melden.
(4) Eine ZTP ist gültig, sobald die HD-/ED- Auswertung vorliegt und das Mindestalter von 18 Monaten erreicht wird. Liegen die Dokumente noch nicht vor oder hat der Hund das Mindestalter noch nicht erreicht, gilt die ZTP unter Vorbehalt und verbleibt beim WSZV e.V. bis die Dokumente nachgereicht wurden oder das zuchtfähige Alter erreicht wurde.
(5) Gegen die ZTP kann innerhalb von 30 Tagen nach dem Tag der ZTP ein Einspruch schriftlich an den Vorstand übersendet werden. Der Vorstand behandelt den Einspruch und entscheidet ob der betreffende Hund ggf. nochmals zur ZTP bei einem anderen Zuchtwart vorgestellt wird.
(6) Die Zuchtwarte nehmen die Gebühr der ZTP für den Verein ein und leiten diese unmittelbar weiter. Den Zuchtwarten ist ggf. das Kilometergeld nach geltender Beitrags- und Spesenordnung vom Züchter zu erstatten.

7. Zuchtverbot

- (1) Von der Zucht ausgeschlossen sind:
- kranke Tiere
 - Hunde mit HD-Formel HD-leicht, HD-mittel und HD-schwer
 - Hunde mit der ED-Formel ED 2 und ED 3
 - Hunde mit Vor- / Rück- oder Kreuzbiss
 - Ohrenfehler, je nach Schwere des Fehlers (Einzelfallentscheidung)
 - Zahnfehler: Fehlen von mehr als zwei PM 1 (die M 3 bleiben unberücksichtigt)
 - Hunde mit massiven Wesensschwächen (Einzelfallentscheidung)
 - Rüden mit ein- oder beidseitigem Kryptorchismus (Hodenhochstand)

- Mischlinge und Hunde, bei denen keine Abstammung nachweisbar ist
- Hunde, die nachweislich (Tierarztattest) Welpen mit gleichen Missbildungen hervorgebracht haben, sofern mit verschiedenen Partnern gleiche Missbildungen auftraten
- Hunde, die dreimal durch die Zuchtauglichkeitsprüfung (ZTP) gefallen sind
- sonstige Fehler (Einzelfallentscheidung)

8. Wurfbesichtigung und Wurfmeldung

- (1) Jeder Wurf muss innerhalb der ersten drei Tage nach Geburt der Welpen beim Zuchtbuchamt gemeldet werden. Die Meldung hat schriftlich, auch per Email, mündlich bzw. telefonisch zu erfolgen.
- (2) Die Wurfabnahme erfolgt durch einen Zuchtwart des WSZV e.V., es sei denn die Entfernung zum nächstgelegenen Zuchtwart beträgt mehr als 100 km, dann kann die Wurfabnahme durch den Tierarzt erfolgen. Der Verein behält sich das Recht vor Stichproben durchzuführen. Die Kosten die oberhalb der 100-km-Grenze liegen, trägt in diesem Fall der Verein. Ein Entfernen von Welpen aus dem Wurf ist verboten, bevor die Wurfabnahme erfolgt ist. Sofern erforderlich sind kranke und nicht lebensfähige Welpen vom Tierarzt zu behandeln bzw. einzuschläfern.
- (3) Der Züchter kann für die Wurfabnahme einen Zuchtwart bzw. Tierarzt seiner Wahl anfordern.
- (4) Zuchtwart bzw. Tierarzt und der Züchter müssen bestätigen, wie die Mutterhündin und Welpen beschaffen sind, ob Welpen Wolfskrallen haben, ob Welpen tot geboren sind und ob Missbildungen im Wurf aufgetreten sind. Das Attest ist bei der Einreichung der Wurfmeldung dem Zuchtbuchamt vorzulegen.
Nur nach Einreichung der Wurfmeldung und Bestätigung durch den Tierarzt oder Zuchtwart werden Ahnentafeln erstellt.
- (5) Die Unkosten für Zuchtwart oder Tierarzt fallen zu Lasten des Züchters, ebenso Kosten für die Wurfabnahme mit Implantieren eines Mikro-Chips. Wolfskrallen dürfen laut Tierschutzgesetz nicht mehr entfernt werden.
- (6) Die Wurfmeldescheine sind korrekt in Druckbuchstaben und vollständig auszufüllen. Nicht korrekt oder unvollständig ausgefüllte Wurfmeldescheine können vom Zuchtbuchführer zu Lasten des Züchters an diesen zurück gesandt werden.
- (7) Welpen müssen mit einem Mikrochip versehen werden. Mikrochips werden nur durch den Tierarzt eingesetzt.
- (8) Welpen sollen dreimal in den ersten acht Wochen entwurmt werden. Die erste Entwurmung erfolgt beim Anfüttern, dann in der 5. Wochen und nochmals in der 7. oder 8. Woche.
- (9) Ahnentafeln werden vom Zuchtbuchamt gegen Nachnahme oder Vorauskasse an den Züchter eingesandt. Eine persönliche Übergabe mit sofortiger Bezahlung ist ebenfalls möglich.
Die Kosten für Porto und Versand sind ebenfalls vom Züchter zu übernehmen. Der Rechnungsbetrag für die Ahnentafeln ist entweder auf das Vereinskonto zu überweisen oder dem Kassenwart zu übergeben (bspw. bei

Nichtmitgliedern) bzw. bei Zustimmung des SEPA- Lastschrift-Einzugsverfahren, wird er vom angegebenen Konto eingezogen (Standard für Vereinsmitglieder).

Bankverbindung des WSZV e.V.:

Kontoinhaber: Weißer Schäferhund Zuchtverband e.V.
Bank: Sparkasse Unstrut-Hainich
IBAN: DE24 820 560 60 0512 017 492
BIC: HELADEF1MUE

9. Ahnentafeln

- (1) Abstammungsnachweise (Stammbäume) sind Urkunden im juristischen Sinne.
- (2) Ahnentafeln werden nur vom Zuchtbuchführer ausgestellt.
- (3) Die Ahnentafeln der Welpen müssen folgende Angaben enthalten:
 - Rasse des Hundes
 - Name des Hundes
 - Wurftag
 - Zuchtbuchnummer
 - Namen der Eltern
 - HD- und ggf. ED- Formel der Elterntiere
 - Zuchtbuchnummern der Elterntiere
 - Wurftag der Elterntiere
 - Größe der Elterntiere
 - Ausstellungserfolge der Elterntiere, sofern vorhanden
 - Großeltern
 - Urgroßeltern
 - Ururgroßeltern
- (4) Der Zuchtbuchführer darf nur Eintragungen in Ahnentafeln vornehmen, für die es einen Nachweis gibt (HD-/ED- Auswertung, ZTP, Ausstellungserfolge usw.)
- (5) Jeder Züchter unterliegt der ABC-Regel bei der Benennung seines Wurfes, d.h. alle Welpen des ersten Wurfes eines Zwingers erhalten den Anfangsbuchstaben „A“ im Namen. Die Welpennamen des zweiten Wurfes müssen mit einem „B“ beginnen, die des dritten Wurfes mit einem „C“ usw. Züchter, die bereits in einem anderen Verein gezüchtet haben, behalten die Reihenfolge gemäß Alphabet bei, d.h. wenn sie im fremden Verein bis zum T-Wurf gekommen sind, müssen die Welpennamen des nächsten Wurfes mit „U“ beginnen.

Es ist nicht zulässig einen Buchstaben zu überspringen oder zu unterwandern, indem man ihm voran einen anderen stellt z.B. S-Andy. Ausgenommen von dieser Regelung sind Namen, die einen Sinn ergeben, z.B. „A new Star of ...“.

Die Buchstaben des Alphabets müssen chronologisch genommen werden. Im Streitfall entscheidet der Vorstand.
- (6) Rüden werden zuerst benannt, danach die Hündinnen.

10. Zuchtwarte

- (1) Die Zuchtwartprüfungen anderer Vereine können vom WSZV e.V. anerkannt werden. Die anerkannten Vereine sind beim Zuchtbuchamt zu erfragen.
- (2) Die Anerkennung eines Zuchtwartes muss vom Vorstand genehmigt werden.
- (3) Es gibt keinen Hauptzuchtwart.
- (4) Ein Zuchtwart darf keine Hunde zuchttauglich schreiben, die zum Zeitpunkt der ZTP in seinem Besitz sind. Zuchtwarte dürfen keine Würfe aus ihrem eigenen Zwinger abnehmen.

11. Strafen, Unerlaubte Verpaarungen, Ausschluss des Züchters

- (1) Strafen bei Verstößen gegen die Zuchtrichtlinien können sein:
 - Geldstrafen,
 - Ausstellung der Welpenahnentafeln mit dem Vermerk „entgegen den Zuchtrichtlinien des WSZV e.V. gezüchtet“,
 - keine Ausstellung von Welpenahnentafeln,
 - befristetes Zuchtverbot,
 - dauerhaftes Zuchtverbot,
 - Ausschluss des Züchters aus dem Verein.
- (2) Über die Höhe und Vergabe der Strafen entscheidet der Vorstand.
- (3) Bei Ausschluss eines Züchters wird dieser nicht öffentlich bekannt gegeben oder publiziert.
- (4) Manipulationen (das Färben von Abzeichen, Ausschneiden von Haaren, usw.) sind untersagt und können, sofern wissentlich verursacht um Dritte zu täuschen, mit Zuchtverbot geahndet werden.
- (5) Nicht verpaart werden dürfen Hunde, bei denen in den ersten zwei Generationen gleiche Ahnen vorkommen, bei denen Verwandtschaft ersten Grades vorliegt.
- (6) Bei Welpen aus ungewollten Verpaarungen entscheidet der Vorstand, ob die Welpen und wann (z.B. nach dem Erbringen der Mindestanforderungen) Ahnentafeln erhalten.